

Überlegungen zur Demokratie

- Moderne liberale Demokratie

Es besteht zumindest daran kein Zweifel, daß Demokratie Volksherrschaft bedeutet. Die Divergenzen in der Auslegung des Begriffs beginnen erst an dem Punkt, wieviel Wahlfreiheit dem Volk zugestanden werden kann, damit eine Gesellschaft im konstruktiven Sinne stabil, funktionsfähig und souverän bleibt, wobei diese Begriffe auf das unterschiedlichste definierbar sind. Zumindest aber deuten sie an, daß das Ziel einer Volksherrschaft ebensowenig darin besteht, einen Zustand der Anarchie anzusteuern, da das Grundziel einer Staatsbildung überhaupt ja bereits in der Sicherung der Rechte eines jeden einzelnen vor den Übergriffen eines anderen zu sehen ist. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es jedoch elementar wichtig, daß jedes Mitglied der Gesellschaft am politischen Entscheidungsprozess beteiligt wird, denn wie die Erfahrung mit der bürgerlichen Demokratie des 19. Jahrhunderts gezeigt hat, werden nur die Mitglieder einer Gesellschaft von den Segnungen der Rechtsgleichheit erfaßt, die auch über politische Gleichheit verfügen. In dem Falle, daß allein ein potentes Recht darauf besteht, Rechtsgleichheit erfahren zu dürfen, ohne über ein echtes Mittel zu verfügen, dieses auch vor den obersten richterlichen Instanzen einklagen zu können, oder ohne Wahlentscheidungen mitbeeinflussen zu können, bleibt dieses Recht schwach und kann von den Mächtigen übergangen werden, ohne daß diese wiederum rechtliche Verfolgung zu befürchten hätten. Aber selbst wenn ein gesamtes Volk in den politischen Wahlprozess mit einbezogen würde, wäre dies für sich genommen noch nicht dafür ausreichend, daß die Gruppen einer Gesellschaft, die in der Minderheit sind, sich in ihrem Rechtsanspruch sicher fühlen können. Hierzu muß gewährleistet sein, daß eine Volksherrschaft nicht in eine Tyrannei der Mehrheit umschwenken kann, die diese Minderheit in ihren Rechten zu beschneiden vermag. Dies ist erst durch eine entsprechende Gesetzgebung zu gewährleisten, die bestimmte Grundrechte auch den Minderheiten zukommen läßt und die selbst von einer Mehrheit, die an die Macht gelangt, nicht umgestoßen werden kann. Es muß möglich sein, daß die Macht alternieren kann, so daß eine Gruppe, die bislang in der Minderheit war und plötzlich in die Lage versetzt wird, eine Mehrheit zu bilden, ohne Hindernisse an die Macht gelangen kann. Diese Möglichkeit ist auch gemäß Giovanni Sartori als eine der wichtigsten Säulen anzusehen, die gegeben sein muß, damit von einer liberalen Demokratie im modernen Sinne gesprochen werden kann. Für Sartori ist wichtig, daß

„... der Bürger einer repräsentativen Demokratie nicht, wie Rousseau behauptet, in dem Augenblick, da er wählt, seine Freiheit verliert, weil er sich nämlich jederzeit dazu entscheiden kann, statt der Mehrheitsmeinung eine Minderheitsmeinung zu unterstützen. In dieser Möglichkeit, seine Meinung zu ändern, wurzelt nicht nur seine dauernde Freiheit, sondern in ihr erhält sich die Demokratie als offenes, selbstgesteuertes Gemeinwesen. Die Freiheit jedes einzelnen ist auch die Freiheit aller; und ihre authentischste und konkreteste Bedeutung gewinnt sie, wenn man in der Minderheit ist. Ohne die Formel von der Demokratie als Mehrheitsherrschaft aufheben zu wollen – die Dynamik und Mechanik der Demokratie wird durch Achtung und Schutz der Minderheitsrechte aufrechterhalten. Kurz, die Minderheitsrechte sind eine notwendige Bedingung des demokratischen Prozesses selbst. Wenn uns an diesem etwas liegt, dann müssen wir für eine durch Minderheitsrechte beschränkte und gezügelte Mehrheitsherrschaft sein. Die Aufrechterhaltung der Demokratie als eines lebendigen Prozesses verlangt, daß allen Bürgern (der Mehrheit und der Minderheit) die Rechte gesichert werden, die für das Funktionieren der demokratischen Methode notwendig ist.“¹

Darüberhinaus bedarf es dann in einer Demokratie der Institutionen, um diese Kernsäule zu stützen und eine solche Alternierung zu gewährleisten. Gemäß Pipers Wörterbuch zur Politik bestehen diese institutionellen Stützen in „Volkssouveränität, Gleichheit, Partizipation, Mehrheitsherrschaft, Toleranz, Herrschaftslimitierung und -kontrolle, Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit, allgemeine Wahlen, Öffentlichkeit, Meinungswettbewerb, Pluralismus u.a.m.“²

[...]

Bei aller Akzentuierung der Wichtigkeit einer die Grundrechte aller berücksichtigenden Verfassung und der Unumgänglichkeit von Gewaltenteilung und der entsprechenden unabhängigen Institutionen sollte dennoch nicht übersehen werden, daß auch ein derartiges augenscheinlich den

¹ Giovanni Sartori. *Demokratiethorie*. Darmstadt: Primus Verlag, 1997, S. 43

² Dieter Nohlen u.a. (Hrsg.). *Pipers Wörterbuch zur Politik*, Band 1. München: Piper, 1992, S. 130

Machtmißbrauch abwehrendes System immer noch Lücken in sich birgt, die Interessengruppen Schlupflöcher bieten, gegen die kurzfristigen oder langfristigen Interessen eines Volkes handeln zu können. An dieser Stelle zeigt sich, wieviel wichtiger als die Institutionen selbst der Bildungs- und Aufklärungsgrad eines Volkes ist, um derartige Vorgänge aufdecken zu können und sich souverän genug zu fühlen, diesen Einhalt zu gebieten. Ansonsten werden sich Volksvertreter in Staaten mit immer stärker werdenden Exekutiven (in vielen westlichen Staaten, beispielsweise in Frankreich) hinstellen und ihre Bevölkerung davon überzeugen können, daß in gewissen Situationen „der Rechtsstaat (dort aufhört), wo die Staatsräson beginnt“, wie dies der ehemalige französische Innenminister Charles Pasqua in zugespitzter Weise darlegte.³ Auch sei an dieser Stelle die derzeitige Regierung Italiens unter Premierminister Silvio Berlusconi erwähnt, der sich die Gesetze so zurecht konstruiert, daß er strafrechtlich für seine Vergehen nicht mehr belangt werden kann; hierbei muß stark bezweifelt werden, ob tatsächlich noch die Rede von einer liberalen Demokratie sein kann. Denn wie bereits Montesquieu einst warnte, gibt es keine schrecklichere Tyrannei als jene, die im „Schatten der Gesetze und in den Farben der Gerechtigkeit“ ausgeübt wird.⁴ Hierzu läßt sich ein weiteres Beispiel aus Frankreich anführen. So stellt Hartmut Aden fest, daß die Menschenrechtskonvention mit Bestimmungen wie beispielsweise der über Eingriffe des Staates in die Privatsphäre den Schutz der individuellen Freiheit vor allem prozedural gewährleisten wolle. Ein Eingriff in diese Sphäre sei dann mit der Menschenrechtskonvention vereinbar, wenn er sich auf eine „spezielle, klare und detaillierte gesetzliche Grundlage“⁵ stützen könne. In Frankreich und anderen europäischen Staaten habe diese „formale Rechtsstaatskonzeption“ dazu geführt, daß ein detailliertes Eingriffsrecht geschaffen worden sei. Die Auswirkungen seien ambivalent: Zwar könne sich staatliches Handeln auf ein höheres Maß an Legalität stützen, doch die Anzahl der Eingriffe in die individuellen Freiheitsrechte könne mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sogar steigen.⁶

Auch ist es dem einfachen Bürger in Frankreich immer noch nicht möglich, das Verfassungsgericht anzurufen, wenn er sich in seinen Grundrechten beschnitten fühlt. Erst im Jahre 1974 wurde die Anrufungsbefugnis des Verfassungsrates auf immerhin 60 Deputierte und 60 Senatoren erweitert, also faktisch auf die Opposition.⁷ Des Weiteren ist die Staatsanwaltschaft, wie in Deutschland auch, dem Justizminister unterstellt, was sie zumindest daran zu hindern vermag, gegen Vergehen seitens der Exekutive vorzugehen, wodurch Willkür gegen das Volk erleichtert wird.⁸ Oder es sei daran erinnert, wie die Polizei durch die politische Autorität, der sie untersteht, zu eigenen Zwecken mißbraucht werden kann.⁹

Nur so viel sei an Beispielen genannt, die aufzeigen, wie heikel die Realität um die Demokratie sogar in sogenannten traditionellen westlichen demokratischen Staaten ist, und wie dem Recht der Bürger nur an denjenigen Stellen Rechnung getragen wird, an denen sie über reale Mittel verfügen, dem Machtmißbrauch Einhalt zu gebieten, also durch reale Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess. Eine Beteiligung, die allerdings an Gewicht gewinnt, wenn jeder Bürger eine aufgeklärte Sozialisation erfahren hat, die sein Mißtrauen und seine Mitverantwortung über den reinen Wahl- und Delegierungsprozeß hinaus wachhält.

³ Le Monde vom 02.09.1994. Zitiert in Adolf Kimmel. „Von der Jakobinischen Republik zur rechtsstaatlichen Demokratie“. *Frankreich Jahrbuch 2001*. Hrsg. Lothar Albertin u. a. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 62

⁴ Adolf Kimmel, a.a.O., S. 55

⁵ Hartmut Aden. „Der Etat de droit der V. französischen Republik und seine Begrenzung durch große exekutive Handlungsspielräume“. *Frankreich Jahrbuch 2001*. Hrsg. Lothar Albertin u. a. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 75f.

⁶ Hartmut Aden, a.a.O., S. 75f.

⁷ Elisabeth Bokelmann. „Justiz zwischen Krise und Triumph“. *Frankreich Jahrbuch 2001*. Hrsg. Lothar Albertin u. a. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 46f.

⁸ Elisabeth Bokelmann. „Die Richterschaft in der Fünften Republik: Aufbruch und Emanzipation?“. *Frankreich Jahrbuch 2001*. Hrsg. Lothar Albertin u. a. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 117

⁹ Dominique Monjardet. „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat. Das Beispiel Frankreichs.“ *Frankreich Jahrbuch 2001*. Hrsg. Lothar Albertin u. a. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 123

2.2.2.1. Die wesentlichen Ziele der liberalen Demokratie für die Gesellschaft

[...]

a) Eingrenzung des Begriffs

In Anlehnung an Macphersons Beschreibung sollen erst einmal die Grundzüge der liberalen Demokratie kurz aufgelistet werden, über die kein Dissens besteht: Als liberale Demokratien können all diejenigen Systeme gesehen werden, die in den meisten angelsächsischen Ländern und in fast ganz Westeuropa derzeit Bestand haben. Die Hauptmerkmale der liberalen Demokratie erscheinen ziemlich offensichtlich: Die Regierungen sowie die Parlamente werden direkt oder indirekt durch periodisch stattfindende Wahlen mit allgemeinem Wahlrecht, bei dem jede Stimme gleichviel zählt, gewählt; der Wähler trifft hierbei seine Wahl aus einer Anzahl mehrerer politischer Parteien. Ein gewisser Grad an zivilen Freiheiten (Rede-, Publikations- und Versammlungsfreiheit sowie die Freiheit bzw. der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Gefangennahme) haben Bestand, damit das Recht auf Auswahl auch wirksam sein kann. In einer liberalen Demokratie besteht formale Gleichheit aller vor dem Gesetz, sie bietet ein gewisses Maß an Schutz für Minderheiten, und es besteht eine generelle Übereinkunft über ein Maximum an individueller Freiheit, die vereinbar ist mit gleichem Recht auf Freiheit auch für andere.¹⁰

[...] Man mag darüber streiten, wieviel Freiheit einem Bürger zukommen darf, man mag darüber streiten, wie hoch die Stellung sein darf, die der Wirtschaft beigemessen werden sollte, man mag darüber streiten, wieviel Ethik in dieses System einfließen sollte, wieviel Individualismus bekömmlich ist, wieviel soziales Engagement wieder nötig wäre, ob wieder mehr Qualität als Quantität gefragt sei etc., nur über eine Errungenschaft wird niemand mehr streiten, der die Greuel eines totalitären Staates erfahren hat, und zwar über die Errungenschaft der Rechtssicherheit, die jeder Bürger in der liberalen Demokratie erfahren darf. Hierzu stellt Sartori fest, daß der Liberalismus die absolute Macht und ihre willkürliche Ausübung gebändigt hat, daß durch ihn klargestellt wurde, wer „die Kontrolleure kontrollieren“ soll, und daß er die Menschen von der Angst vor dem Herrscher und vor Gewalt befreit hat. Des weiteren bezeichnet Sartori den Liberalismus als den „einzigsten Plan eines Eingriffs in die Geschichte, der zu den Zielen auch die Mittel an die Hand gibt.“¹¹

b) Beschränkte Mehrheits Herrschaft

Benjamin Constant bemerkte zum Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts, daß vom Gesichtspunkt eines Individuums aus gesehen es keinen Unterschied mache, ob er von einem einzigen Despoten tyrannisiert werde oder von allen Individuen der Gesellschaft, in der er lebe: er werde in jedem der beiden Fälle gleichermaßen unterdrückt.¹² Das griechische Experiment des orthodoxen mehrheitsorientierten Demokratiemodells hatte sich als untauglich zur Beilegung schwerer Konflikte erwiesen. Zwar ist dem menschlichen Geist immer noch keine bessere Alternative zur Mehrheitslösung eingefallen, er konnte ihre negative Auswirkung jedoch so weit einschränken, daß Mehrheitsbeschlüsse nur auf die Bereiche eingegrenzt wurden, die die vorher ausgemachten Grundrechte der Minderheiten nicht beschneiden. „Macht die Mehrheit übermäßigen Gebrauch von ihrem Recht, so funktioniert das System als solches nicht mehr als eine Demokratie.“¹³ Daß überhaupt auf das Prinzip der Mehrheit zurückgegriffen werden muß, dient der pragmatischen Notwendigkeit, damit überhaupt eine Entscheidung zustandekommt. Was aber nicht heißt, daß diese Entscheidung auf Kosten der Minderheit gefällt wird, denn Mehrheit und Minderheit einer Volksgruppe haben sich gemeinsam für ein- und dieselbe Basis von Grundwerten einverstanden erklärt. So könnte man eher sagen, daß die Freiheit der Mehrheit nur so weit gehen kann, wie diejenige der Minderheit nicht beschnitten wird. „Vielmehr ist ‚Mehrheits Herrschaft‘ nur

¹⁰ C. B. Macpherson. *The Life and Times of Liberal Democracy*. Oxford New York: Oxford University Press, 1977, S. 7

¹¹ Giovanni Sartori. *Demokratiethorie*. Darmstadt: Primus Verlag, 1997, S. 374

¹² The New Encyclopaedia Britannica. Hrsg. Robert McHenry (u.a.). USA: The University of Chicago, 1992, Band 27, S. 472f.

¹³ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 42

eine Abkürzung für beschränkte Mehrheits Herrschaft, die Minderheitsrechte respektiert.“¹⁴

Sartori zitiert hierzu beispielsweise Burnham: „Das Grundkennzeichen der Demokratie in dem Sinne, wie wir das Wort gebrauchen (gleichgültig, was es für seine Erfinder, die Griechen, bedeutete), ist das Recht für Minderheiten, sich politisch auszudrücken.“¹⁵ Lord Acton drückt dies ähnlich aus: „Das sicherste Kriterium für die wirkliche Freiheit eines Landes ist der Grad der Sicherheit seiner Minderheiten.“¹⁶ und Guglielmo Ferrero definiert sogar: „In Demokratien ist die Opposition ein ebenso lebenswichtiges Organ der Volkssouveränität wie die Regierung. Unterdrückung der Opposition bedeutet Unterdrückung der Volkssouveränität.“¹⁷

Damit jedoch dieser demokratische Prozess in lebendiger Weise aufrechterhalten werden kann, müssen dem Bürger die Rechte zugesichert werden, die es ihm ermöglichen, dieser Aufgabe ohne Behinderung nachkommen zu können. Vor allem aber muß, nachdem eine bestimmte Gruppierung aufgrund einer Mehrheitsbildung ernannt wurde, diese sich nach dem Ablauf einer Wahlperiode dem Recht des Volkes, eine möglicherweise andere Wahl zu treffen, beugen.

c) *Der liberale Konstitutionalismus*

Erst durch die Entpersönlichung der Macht, also der Erhebung des Gesetzes über den Menschen, ist es gelungen, ein politisches System zu schaffen, das den Untertan vor der Willkür des Machtmißbrauchs eines Einzelnen oder einer erlesenen Gruppe effektiv zu schützen vermag. Mit der Ersetzung von Gewalt durch Recht in der Beziehung des Herrschers zu seinem Untertan läßt sich der große Fortschritt, den der liberale Konstitutionalismus generieren konnte, ausmachen. Er vollbrachte es, „die Politik einem rechtlichen Verfahren zu unterwerfen, das Gesetz des Dschungels in das ‚Gesetz der Gerechtigkeit‘ zu überführen.“¹⁸

Josef Isensee gibt zu bedenken, daß es um der Freiheit des Bürgers willen in einem solchen System die Gesetze sind, die herrschen, und nicht mehr die Willkür der Menschen. Selbst der Wille des Volkes kann nur in den Formen des Rechts Verbindlichkeit erlangen, und auch die Staatsgewalt ist dem Recht unterworfen, obwohl sie selbst Recht erzeugt. Der Rahmen und die Ordnung, innerhalb derer sich Staatsführung und Rechtssetzung, d. h. die Politik, zu bewegen haben, wird durch das Recht gebildet, welches seinerseits durch die Macht des Staates sanktioniert wird. Der Kern des Verfassungsstaates als Rechtsstaat besteht darin, daß die Staatsgewalt an das Recht gebunden ist, sie sich damit also weitgehend selbst bindet. Obwohl dem Rechtsstaat das Recht auch zur Durchsetzung politischer Zwecke dient, kann in ihm das Recht nicht ohne Vorbehalt instrumentalisiert werden; in dieser Eigenschaft unterscheidet er sich vom totalitären Staat.¹⁹

Man muß sich einmal vergegenwärtigen, was es für den Fortschritt der Menschheit bedeutet hat, sich einer Rechtssicherheit bewußt sein zu können; welche produktiven Kräfte dadurch entfacht werden konnten. Kein Mensch, der in einem derartigen System lebt, muß mehr befürchten, willkürlich verfolgt und gefoltert zu werden. Jeder kann sich im Rahmen der Gesetzgebung frei bewegen. Aber ebenso entscheidend ist, daß nicht mehr befürchtet werden muß, daß die Enttäuschung über einen unfähigen Herrscher in Anarchie münden könnte, weil es nunmehr ausreicht, bei der nächsten Wahl eine andere Entscheidung zu treffen, und es nicht nötig ist, eine Revolution anzuzetteln bzw. den Machthaber umzubringen. Denn dieser wäre insbesondere dann besonders wenig dazu bereit, die Macht abzulegen, wenn sein Wohlergehen oder gar sein Leben von ihr abhinge, und Machtpositionen würden um jeden Preis erstrebt. Nach Sartori geht die friedliche Form der Politik davon aus, daß vom Innehaben einer Machtposition nicht allzuviel abhängt, was wiederum eine „Bändigung der Politik durch eine konstitutionelle Legalität“ erfordert.²⁰ Bedingt durch die Rechtssicherheit darf der Bürger sich unbedingt sicher sein, sich unbescholten im Rahmen der ihm bekanntgemachten Gesetzgebung legal bewegen zu dürfen, ohne Willkür befürchten zu

¹⁴ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 42

¹⁵ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 40

¹⁶ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 40

¹⁷ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 40

¹⁸ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 50

¹⁹ Josef Isensee. „Die Normativität der Verfassung und der politische Prozeß“. *Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik*. Hrsg. Adolf Kimmel. Baden-Baden: Nomos, 1995

²⁰ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 50

müssen, nicht einmal wenn diese vom Repräsentanten des Staates selbst ausginge, denn das Staatsoberhaupt ist dem Gesetz ebenso untergeordnet wie der einfache Bürger.

d) Die Freiheit

Freiheit bedeutet auch in einer liberalen Demokratie nicht grenzenlose Freiheit. Wenn an dieser Stelle von Freiheit gesprochen wird, dann ist die Rede von politischer Freiheit, einer Freiheit von staatlicher Unterdrückung, die insbesondere verhindern soll, daß ein Bürger grundlos und ohne ordentliches Gerichtsverfahren in Haft genommen wird. Sartori bezeichnet den Liberalismus daher als „Theorie und Praxis des rechtlichen Schutzes der individuellen politischen Freiheit durch den Verfassungsstaat.“²¹

e) Gewaltenteilung

Um diese politische Freiheit gewährleisten zu können, muß Macht aufgeteilt werden, so daß sie nicht mehr in der Hand eines Einzelnen liegt, der sie dann zu seinem eigenen Vorteil mißbrauchen könnte. Montesquieu schlug vor, die Macht erst einmal in drei Gewalten aufzuteilen: die Legislative, die Judikative und die Exekutive.

„Sobald in ein- und derselben Person oder derselben Beamtenschaft die legislative Befugnis mit der exekutiven verbunden ist, gibt es keine Freiheit. Es wäre nämlich zu befürchten, daß derselbe Monarch oder derselbe Senat tyrannische Gesetze erlasse und dann tyrannisch durchführe. Freiheit gibt es auch nicht, wenn die richterliche Befugnis nicht von der legislativen und von der exekutiven Befugnis geschieden wird. Die Macht über Leben und Freiheit der Bürger würde unumschränkt sein, wenn jene mit der legislativen Befugnis gekoppelt wäre, denn der Richter wäre Gesetzgeber. Der Richter hätte die Zwangsgewalt eines Unterdrückers, wenn jene mit der exekutiven Gewalt gekoppelt wäre. Alles wäre verloren, wenn ein- und derselbe Mann beziehungsweise die gleiche Körperschaft entweder der Mächtigsten oder der Adligen oder des Volkes folgende drei Machtvollkommenheiten ausübte: Gesetze erlassen, öffentliche Beschlüsse in die Tat umsetzen, Verbrechen und private Streitfälle aburteilen.“²²

Im Laufe der Zeit wurden immer weitere zusätzliche Mittel erdacht, Macht zu streuen; um nur ein paar wenige stellvertretende Beispiele zu nennen, seien an dieser Stelle die Dezentralisierung von Macht durch Einführung eines föderalistischen Systems genannt oder auch die Errichtung eines eigens zum Schutze der Verfassung errichteten Verfassungsgerichts. Wenngleich sie in verschiedenen liberal-demokratischen Staaten in vielerlei verschiedener Art und Weise institutionalisiert worden ist, ist die Gewaltenteilung stets notwendige Grundvoraussetzung einer liberalen Demokratie.

f) Gleichheit

Unter Gleichheit wird im System der liberalen Demokratie keinesfalls eine Gleichschaltung der Menschen verstanden. Es sind vielmehr die folgenden drei Prinzipien gemeint, die sich auch erst im Laufe der Zeit als für die liberale Demokratie spezifisch herauskristallisiert haben, nämlich das gleiche und allgemeine Wahlrecht, d. h. das Wahlrecht für jedermann als Vollendung der politischen Freiheit, die soziale Gleichheit im Sinne von Gleichheit des Status und Ansehens, wonach Klasse und Besitz keinen Unterschied bei der Ausübung der politischen Freiheiten darstellen, sowie das Prinzip der Chancengleichheit, das jedem Staatsbürger unabhängig von seiner Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, seinem gesellschaftlichen Status etc. die politische Betätigung, den Zugang zu Staatsämtern und Positionen in staatlichen Institutionen ermöglicht.²³

Die moralische Forderung der Gleichheit „impliziert hierbei allerdings kein tatsächliches Gleichsein und setzt dieses auch nicht voraus.“²⁴ Artikel 6 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 definiert sehr präzise, was unter Gleichheit in einem liberal-demokratischen Staatssystem zu verstehen ist: „Alle Bürger sind gleich (vor dem Gesetz), sie haben gleichen Anspruch auf öffentliche Ämter und alle damit verbundenen Einkünfte gemäß ihren Fähigkeiten und allein nach Unterschied ihrer charakterlichen und intellektuellen Eignung.“²⁵ Damit wird bereits

²¹ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 370

²² Charles de Montesquieu. *Vom Geist der Gesetze*. Stuttgart: Reclam, 1994. S. 216f.

²³ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 333

²⁴ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 329

²⁵ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 332

angedeutet, daß nur Vergleichbares gleich behandelt werden und für gewisse Tätigkeiten ungeeignete Personen nicht das gleiche Recht, diese auszuüben, eingeräumt werden kann wie dafür geeigneten Personen. Gleichqualifizierte wiederum müssen sich denselben Auswahlkriterien beugen bzw. die gleichen Startchancen erhalten wie ihre Konkurrenten und dürfen keinerlei Bevorzugung, etwa durch besondere verwandtschaftliche Beziehungen, erfahren. Denn „der allgemeine Gleichheitssatz verbietet wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Andererseits erfordert wesentlich Ungleiches auch eine entsprechende Ungleichbehandlung.“²⁶ Damit sich aus dieser Auslegung, die leicht mißinterpretiert werden bzw. ein Schlupfloch für Mißbrauch öffnen könnte, keine Unsicherheit ergibt, heißt es weiter in Artikel 3 GG: „Der Gleichheitssatz ist immer verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung nicht finden läßt, wenn eine Regelung oder Entscheidung also als willkürlich bezeichnet werden muß.“²⁷ Darüberhinaus enthält Artikel 3 GG keinen Gesetzesvorbehalt, so daß Beschränkungen des Gleichheitsgrundsatzes nur auf dem Wege der Verfassungsänderung möglich sind.²⁸ Im wesentlichen ist jedoch der für diese Arbeit wichtigste Grundsatz derjenige, der dem Gleichheitsprinzip zu entnehmen ist und der in der französischen Verfassung vom August 1795 klar und präzise ausgeführt wird: „Die Gleichheit besteht darin, daß das Recht für alle das gleiche ist, ob es nun schützt oder bestraft. Die Gleichheit läßt keine Auszeichnung durch Geburt und keine Vererbung von Macht zu.“²⁹ Mit anderen Worten, der momentane Machtinhaber ist dem gleichen Recht unterstellt wie das schwächste Glied im Staat.

g) Individualismus

Gerade die Aufwertung des Individuums in der liberalen Demokratie bereitet den Fundamentalisten besonderes Kopfzerbrechen. Individualismus wird ihrer Meinung nach zu Egoismus führen und die Einheit der Umma, der Gemeinschaft, zerstören. Allerdings wird auch in der westlichen Welt durch Individualismus dem einzelnen Menschen niemals erlaubt, seine Persönlichkeit über die von der Verfassung, also dem Verhaltens-, Gesetzes- und Wertekodex der Gemeinschaft, gesetzten Grenzen hinaus zu entfalten. Darüberhinaus ist Individualismus jedoch unerläßlich und entscheidend für das Entstehen von Zivilisation, weil nur der Individualismus die Kreativität des Einzelnen freisetzen kann und sich gegen die Tendenz zur Stagnation der Gemeinschaft durchzusetzen vermag. Wird die einzelne Person folglich nicht ausdrücklich geschützt, wird ihr ganz persönliches Recht nicht gewährleistet, zieht sie sich in Schweigen und Lethargie zurück, was sich letztlich negativ auf die Gemeinschaft auswirkt, weil sie stagniert und von jeglichem zivilisatorischen Prozeß ausgeschlossen wird. Das Recht des Einzelnen zu schützen bedeutet hierbei allerdings keinesfalls, daß dieser das Recht der Gemeinschaft übertreten darf. Ganz im Gegenteil wird an jedem Einzelnen dasjenige Recht und Gesetz angewandt, über das in direkter oder indirekter Weise ein Volkskonsens besteht, der dem Willen der Gemeinschaft Rechnung trägt; gerade hierdurch werden Erscheinungen wie Vetternwirtschaft oder Hinterziehung von Volkseigentum verhindert.

Derartige Erscheinungen der Korruption erregen derzeit in der islamischen Welt größtes Aufsehen und Sorge. Nur wenn dem Recht des Einzelnen Rechnung getragen und es geschützt wird vor dem Mißbrauch der Mächtigeren, kann ihm niemand mehr sein Hab und Gut streitig machen oder ihn gar zugunsten von Eigeninteressen enteignen. Jeder, der gemäß dem Gesetz beispielsweise Anspruch auf ein Grundstück, ein Haus, eine Arbeit etc. hat, wird nur noch gemäß seiner Fähigkeit beurteilt werden, das Haus oder das Grundstück bezahlen zu können, und nicht, ob er der Sohn oder der Vetter des Staatspräsidenten ist. Er wird eine bestimmte Anstellung erhalten, wenn er die entsprechende Qualifikation vorzuweisen imstande ist, und nicht, weil er z. B. der Sohn des Bürgermeisters ist.

²⁶ Siehe: D. C. Umbach (Vorsitzender Richter am LSG a. D.). Vorlesung Staatsrecht II: Art. 3 GG-Gleichheit vor dem Gesetz. Potsdam, den 28.05.2002, Sommersemester 2002 (NaBI.9)

²⁷ Siehe: D. C. Umbach, a.a.O.

²⁸ Siehe: D. C. Umbach, a.a.O.,

²⁹ Giovanni Sartori, a.a.O., S. 332

h) Die Schwachpunkte des Mehrheitsprinzips

Eine durchaus berechtigte Frage, die sich immer wieder angesichts des Mehrheitsprinzips stellt, ist die, ob bloße Quantität denn auch Qualität bedeute, warum eine größere Anzahl nur aufgrund ihrer Masse größeren Wert habe. Eine Anzahl kann zwar Macht schaffen, schafft jedoch nicht zwangsläufig Recht, da eine qualitätsbildende Minderheit in einem auf dem Mehrheitsprinzip beruhenden System nicht immer zur Sprache kommen und ihren Nutzen in die Gemeinschaft einfließen lassen kann. Nun lag aber die ursprüngliche Absicht in der Einführung einer repräsentativen Demokratie ja gerade darin, die Elite eines Volkes durch Wahlen auszumachen; in den liberalen Demokratien ist jedoch mehr und mehr zu beobachten, daß das Mehrheitsprinzip zunehmend zu einem reinen Quantitätsprinzip degeneriert. Ernest Barker war einer der letzten, der um 1942 noch einmal betonte, daß es nicht zulässig sei, die Idee des Wertes einfach aufzugeben und daß es ebenfalls nicht zulässig sei, die Vertreter einer Mehrheit nur deshalb an die Macht zu heben, weil sie eine quantitative Überlegenheit vorzuweisen habe.³⁰ Denn „eine Demokratie, die vor der Unvermeidlichkeit einer wertlosen Führung, einer Auslese zum Schlechten, kapituliert, ist eine Demokratie, die der demos selbst auf lange Sicht nicht für unterstützenswert ansehen wird.“³¹

Daß auch tatsächlich die Bestqualifizierten einer politischen Aufgabe nachkommen und wie dies erreicht werden kann, ist eine Herausforderung, der sich politische Systemtheoretiker noch werden stellen müssen. Bis eine Lösung gefunden wird, dieses zugegebenerweise beträchtliche Manko abzumildern, das die liberale Demokratie durch das umstrittene strikte Mehrheitsprinzip erfahren muß, sollte dieses Prinzip allerdings allein deswegen weiterhin Bestand haben, weil es immer noch das kleinere Übel darstellt im Vergleich zu allen anderen Prinzipien.

i) Parteien spalten nicht den Zusammenhalt der Nation

Würde eine liberaler Staat jeder beliebigen politischen Ausrichtung erlauben, sich als Partei zu formieren, würde er unter Umständen tatsächlich zulassen, daß sich die Nation an Grundsatzfragen spaltet, ganz sicher jedoch würde er zulassen, daß sich eine Partei bilden könnte, die potenziell in die Lage versetzt werden könnte, seine rechtsstaatlichen Praktiken aufzuheben, um an deren Stelle eine Diktatur zu errichten, die im Stande wäre, das bis dahin erworbene und garantierte Recht der Bürger zu untergraben. In der Weimarer Republik geschah dies, indem sich durch Wahlentscheidung der Bürger der Nationalsozialismus etablieren konnte. Um eine derartige Wiederholung weitestgehend auszuschließen, entschied sich Deutschland für die Umsetzung einer „Wehrhaften Demokratie“.

– Die wehrhafte Demokratie

Gemäß Wolfgang Rudzio wurden im Grundgesetz aus der Erfahrung mit gegen die Demokratie gerichteten Massenbewegungen der Weimarer Republik zwei Konsequenzen gezogen: eine „Berufung auf unaufgebbares Naturrecht“ und ein „mehrdimensionales Demokratieverständnis“. Danach ist die Demokratie nicht lediglich durch Volkssouveränität und Mehrheitsentscheid allein definiert, sondern auch durch „liberalrechtsstaatliche und pluralistische“ Komponenten, was unvermeidlicherweise auch Grenzen des Mehrheitsentscheids nach sich zieht, weil jede einzelne dieser Komponenten um eines Optimums aller Komponenten willen einzuschränken ist. Konsequenterweise bietet das Grundgesetz den Gegnern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht die Freiheit, diese zu zerstören, sondern bietet ihnen gegenüber verschiedene „rechtlich-administrative Handhaben“.³² Eine dieser Handhaben, die sich auf das Parteienrecht beziehen, besagt, daß Parteien, die sich nicht auf dem Boden der Verfassung bewegen, gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG vom Verfassungsgericht verboten werden können.³³ Dieses Beispiel soll aufzeigen, daß das Mehrparteiensystem auf keinen Fall Beliebigkeit bedeutet, ganz im Gegenteil

³⁰ Vgl. Ernest Barker. *Reflections on Government*. Oxford: Oxford University Press, 1942, S. 66

³¹ Giovanni Sartori. *Demokratiethorie*. Darmstadt: Primus Verlag, 1997, S. 144

³² Wolfgang Rudzio. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland* (3. Auflage). Opladen: Leske und Budrich, 1991, S. 39

³³ Wolfgang Rudzio, a.a.O., S. 40

soll es die Möglichkeit eröffnen, mehrere Lösungsvorschläge für Probleme technischer Natur zu geben, keinesfalls jedoch soll es das Recht einräumen, den Grundkonsens, auf dem eine Nation aufgebaut wurde, zu untergraben.

– Die Fünfprozenthürde als Beispiel der Eingrenzung einer Parteienproliferation

Wie schon das Beispiel der algerischen Öffnung für ein Mehrparteiensystem von 1989 gezeigt hat, waren die meisten in Demokratie ungeübten Algerier weniger erfreut als mehr von dem Umstand beunruhigt, so viele Richtungen zu beobachten, die alle einen anderen Lösungsansatz zu bieten hatten, um das Land aus seiner wirtschaftlichen und sozialen Not zu befreien. Daß ein System, das auf vielen kleinen, unbedeutenden Parteien aufbaut, nicht funktionsfähig sein kann, haben ebenfalls bereits die Verhältnisse in der Weimarer Republik gezeigt. Die Lehre, die in Deutschland daraus gezogen wurde, bestand darin, eine Hürde aufzustellen derart, daß nur diejenigen Parteien in das Parlament einzug nehmen können, die von mehr als fünf Prozent der Bürger gewählt wurden, um damit ein Mindestmaß an Repräsentativität zu bewirken.

j) Liberale Marktwirtschaft oder Herrschaft einer Minderheit

Macpherson stellt die Frage, ob die liberale Demokratie am Ende angelangt sei, und beantwortet sie gleich selbst mit einem „Ja“, wenn sie denn als Demokratie einer kapitalistischen, marktorientierten Gesellschaft verstanden wird, und mit einem „Nein“, wenn sie als das verstanden wird, was John Stuart Mill in ihr sah, als „Gesellschaft, die bestrebt ist, all ihren Mitgliedern die gleiche Freiheit zu gewähren, ihre Fähigkeiten entfalten zu können.“³⁴

Daß auch westliche Denker Überlegungen anstellen über die Gefahren der reinen kapitalistischen Marktwirtschaft, zeigen Vilfredo Paretos Gedanken, der befürchtet, daß nach dem wirtschaftlichen Aufschwung die Dekadenz kommen werde. Seiner Ansicht nach wird die Außenpolitik leider immer noch von Wirtschaftsinteressen geprägt, was dazu führe, daß die internationalen Beziehungen immer noch von einem verkappten Gesetz des Dschungels beherrscht würden. Hätten die Werte der liberalen Demokratie auch auf internationaler Ebene Bestand, würden die Völker, die immer noch unter „totalitärer Herrschaft“ litten, die Gerechtigkeit des Liberalismus spüren, dann wäre vermutlich schon manch ein Unrechtsstaat gestürzt und durch ein gerechteres System ersetzt worden, in dem die Menschen nicht mehr um ihr Leben fürchten müßten. Liberale Demokratie bedeute daher keinesfalls die Befürwortung einer rein kapitalistischen Marktwirtschaft.³⁵

Betrachtet man streng genommen den Geist der liberalen Demokratie, steht die kapitalistische Marktwirtschaft ihm sogar entgegen, weil sie das Recht des Individuums zugunsten der das Kapital Besitzenden opfert, also eine Art kapitalistische Diktatur begünstigen würde. Betrachtet man die europäischen Demokratien, lassen sich starke Ansätze erkennen, dieser Tendenz entgegenzuwirken durch die Praktizierung einer sozialen Marktwirtschaft, die das Bestreben zeigt, den zur Zügellosigkeit neigenden Wirtschaftsmechanismus durch staatliche Regulierung in sozial gerechtere Bahnen zu lenken. Hier ist nicht die Rede von einer absoluten Planwirtschaft wie unter dem Kommunismus, sondern von wohldosierter Planung; gerade so viel Planung, daß eine gesunde Wirtschaftsentwicklung stattfinden kann, aber dennoch so weit eingegrenzt, daß sie nicht auf Kosten des Arbeitnehmers bzw. des Konsumenten stattfindet. Für derartige Regulierungen sorgen Gesetze zum Schutz der Konsumenten und Institutionen wie z. B. das Kartellamt oder der EU-Wettbewerbskommissar, die, bisher allerdings nicht im globalen Rahmen, verhindern sollen, daß sich Monopole bilden können, die die alleinige Vorherrschaft über den Markt gewinnen können, um ein Preisdiktat aufzuzwingen. Angesichts der Globalisierung, die derzeit in enormen Schritten voranschreitet und jeglicher internationalen Gesetzgebung vorausseilt, ergeben sich natürlich neue Bedingungen, die sich vor allem negativ auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder auswirken.

³⁴ C. B. Macpherson. *The Life and Times of Liberal Democracy*. Oxford, New York: Oxford University Press, 1977, S. 1

³⁵ Vilfredo Pareto. *The Transformation of Democracy*. New Brunswick, London: Transaction Books, 1984, S. 6ff.

zusammengestellt aus: Wöhler-Khalfallah. Der islamische Fundamentalismus, der Islam und die Demokratie. Algerien und Tunesien: Das Scheitern postkolonialer Entwicklungsmodelle und das Streben nach einem ethischen Leitfaden für Politik und Gesellschaft. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, 2004

<http://www.woehler-khalfallah.de>